

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG § 72 Abs.1 Satz 3

Leitsätze:

Wenn das Bundesarbeitsgericht zu einem Rechtssatz eine grundlegende generalisierende Entscheidung trifft, so sind alle zeitlich früher ergangenen Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte zu diesem Rechtssatz zur Begründung einer Divergenz im Sinne des § 72 Abs.1 Satz 3 ArbGG nicht mehr geeignet. Dabei ist es gleichgültig, ob die Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte nur den generalisierenden Rechtssatz betreffen oder innerhalb dieses Rechtssatzes Typisierungen von Unterfällen vornehmen.

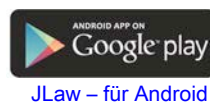
Aktenzeichen: 2 AZR 269/58

Urteil des BAG vom 18. Dezember 1958

LAG Bayern
Sitz Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. AZR 269/58

Sa 63/58 VI N Bayern
(Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 18. Dezember 1958
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Dezember 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Professor Dr. Dr. Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Jüttner und Fink für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, Kammer VI, vom 8. Mai 1958 - Sa 63/58/VI N - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1947 als Schreiner in der Möbelfabrik der Beklagten beschäftigt. Am 23. November 1957 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zum 21. Dezember 1957.

Seit 10 Jahren gewährte die Beklagte mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Freiwilligkeit ihren Arbeitnehmern eine Weihnachtsgratifikation. Am 21. Dezember 1957 zahlte die Beklagte an ihre Arbeitnehmer ebenfalls eine solche Gratifikation. Der Kläger, der im Vorjahre 180,- DM als Weihnachtsgratifikation erhalten hatte, erhielt nichts. Die Beklagte lehnte die Bezahlung mit der Begründung ab, der Kläger habe als gekündigter Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die Zahlung.

Der Kläger verlangt mit der vorliegenden Klage von der Beklagten die Auszahlung der Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1957 in der unstreitigen Höhe von 180,- DM mit der Begründung, die Beklagte verstoße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn sie ihm allein die Gratifikation verweigere.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, die Revision nicht zugelassen und den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert von 180,- DM nicht geändert. Die Beklagte verfolgt mit der von ihr eingelegten Revision das Ziel der Klageabweisung weiter und will die Statthaftigkeit der Revision auf § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG stützen.

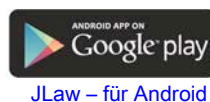
Entscheidungsgründe:

Da das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zugelassen hat und der vom Arbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes die in der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze nicht erreicht, kann die Beklagte die Statthaftigkeit der von ihr eingelegten Revision nur auf Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

oder 3 ArbGG stützen. Sie hat gegenüber dem Urteil des Landesarbeitsgerichts, nach dem der Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Zahlung einer Weihnachtsgratifikation dann verletzt sein soll, wenn der Arbeitgeber generell die von ihm gekündigten Arbeitnehmer von der Zahlung ausschließe und nicht berücksichtige, ob die im Einzelfalle zur Kündigung führenden Umstände wegen eines schwerwiegenden Charakters den Ausschluß von der Gratifikation rechtfertigen, folgende Entscheidungen angeführt:

1. Landesarbeitsgericht Hamm vom 1. Juni 1956 - 2 Sa 492/53 -, Müller-Gröninger "Praktisches Arbeitsrecht" Leitzahl 120, BGB, § 611, S. 221, Nr. 87 = BB 54, 997,
2. Landesarbeitsgericht Düsseldorf vom 18. August 1953 - 2 b Sa 141/53 - Müller-Gröninger "Praktisches Arbeitsrecht" Leitzahl 120, BGB, § 611, S. 213 Nr. 73 = Betrieb 53, 927,
3. Landesarbeitsgericht Düsseldorf vom 5. Oktober 1954 - 2 b Sa 103/54 - Müller-Gröninger "Praktisches Arbeitsrecht", Leitzahl 120, BGB, § 611, S. 222 Nr. 90 = BB 54, 1109,
4. Landesarbeitsgericht Bremen vom 27. Oktober 1954 - Sa 89/54 - Müller-Gröninger "Praktisches Arbeitsrecht" Leitzahl 120, BGB, § 611, S. 223 Nr. 92 = BB 54, 996,
5. Landesarbeitsgericht Düsseldorf vom 4. November 1954 - 3 Sa 51/54 - Müller-Gröninger "Praktisches Arbeitsrecht", Leitzahl 120, BGB, § 611, S. 223 Nr. 93 = BB 55, 801,
6. Landesarbeitsgericht Düsseldorf vom 21. Januar 1955 - 5 Sa 160/54 - Müller-Gröninger "Praktisches Arbeitsrecht", Leitzahl 120, BGB § 611, S. 223 Nr. 94 = BB 55, 701,
7. Landesarbeitsgericht Düsseldorf vom 14. Mai 1954 - 1 Sa 39/52 -, Ringer-Kartei "Gratifikation",
8. Landesarbeitsgericht Bremen vom 30. Januar 1952 - Sa 99/51 - BB 52, 405.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

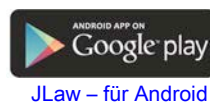
- 4 -

Alle diese Entscheidungen sind jedoch, jedenfalls in dem hier in Rede stehenden Zusammenhang, nicht mehr divergenzfähig, ohne daß es darauf ankommt, ob im einzelnen Falle die angefochtene Entscheidung von ihnen abweicht oder nicht.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist durch das Bundesarbeitsgericht spätestens in seiner Entscheidung vom 5. Dezember 1957 - 2 AZR 474/55 - (AP Nr. 13 zu § 242 BGB Gleichbehandlung) dahin gefaßt, daß damit lediglich die sachfremde und willkürliche differenzierende Behandlung der Arbeitnehmer verboten ist, es aber gestattet ist, Ungleiches nach Maßgabe der vorhandenen Verschiedenheiten ungleich zu behandeln. Dieser, vom Bundesarbeitsgericht auch an anderer Stelle wiederholt (so BAG 3, 1 117; BAG AP Nr. 4 und 7 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG AP Nr. 6 zu § 3 TO.A; BAG AP Nr. 10 zu § 242 BGB Ruhegehalt; BAG AP Nr. 4 und 5 zu § 242 BGB Gleichbehandlung) aufgestellte Rechtssatz ist seinem Inhalt nach ein allgemeiner Obersatz zu der Frage der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer. Spätestens mit der Entscheidung vom 5. Dezember 1957 wurden alle früheren die Frage der Gleichbehandlung betreffenden Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte zur Begründung einer Divergenz ungeeignet, und zwar nicht nur, soweit sie sich zu dem Gedanken und der Problemstellung des generalisierenden Obersatzes äußerten, sondern auch soweit sie Typisierungen von Unterfällen vornahmen. Würden nicht auch die letzteren Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte zur Divergenzbegründung ungeeignet werden, so würde der vom Bundesarbeitsgericht später aufgestellte Generalsatz durchlöchert und damit seine Tragweite als ein Satz eben des Bundesarbeitsgerichtes für das Institut der Divergenzrevision verkannt werden. Mit der generalisierenden Entscheidung zum Grundsatz der Gleichbehandlung hat das Bundesarbeitsgericht fundamental und umfassend zum Ausdruck gebracht, was in diesem Punkte Rechtens sein soll. Dann aber können die vorher ergangenen Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte - ob generalisierend oder typisierend - zur Begründung der Statthaftigkeit einer Divergenzrevision nicht mehr herangezogen werden, weil im Hinblick auf jene



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Erkenntnisse der Landesarbeitsgerichte bei dem generellen Charakter des bundesarbeitsgerichtlichen Urteils nunmehr in jeder Hinsicht bereits eine Entscheidung des Bundesarbeitsgericht ergangen ist. Auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts selbst hat sich die Beklagte zur Begründung einer Divergenz nicht berufen.

Der Senat brauchte hier nicht zu entscheiden, ob eine landesarbeitsgerichtliche Entscheidung, die nach einer generalisierenden Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts Unterfälle im Rahmen des Obersatzes typisiert, divergenzbegründend sein kann, oder die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts schlechthin eine Sperrwirkung auslöst. Im vorliegenden Falle sind alle von der Beklagten angeführten Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte vor dem 5. Dezember 1957, dem Tage der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, ergangen.

gez. Dr. Müller Dr. Boldt Dr. Stumpf
 Dr. Hans Jüttner Fink



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

